

## Vorwort

Wie setzt man eine technische Innovation in optimalen europäischen Patentschutz um, und wie läßt sich die ursprüngliche Schutzdefinition im Verfahren vor dem EPA nachträglich ändern? Diese Fragen wurden von der nunmehr 30-jährigen Rechtsprechung der Beschwerdekammern des EPA zu Art. 76, 82-84 und 123 sowie R. 36, 43, 44 und 139 EPÜ 2000 beantwortet. Das Buch erläutert die von der Rechtsprechung hierzu aufgestellten Regeln und Kriterien, die die Definitions- und Änderungsmöglichkeiten eines Schutzgegenstands unter Einbezug seiner Ausführbarkeit und der vorliegenden Offenbarung in der täglichen Praxis des EPA festlegen. Die Änderungen der EPÜ-Revision 2000 sind berücksichtigt.

Das Buch will den Praktiker bei der Planung und Durchsetzung des begehrten europäischen Patentschutzes als handliches Nachschlagewerk unterstützen.

Dem Kandidaten für die Eignungsprüfung, Teil A, B und C, soll es einen Überblick über die nach dem EPÜ zulässigen Definitionsformen und -elemente für Patentschutz geben, die Grenzen zulässiger Änderungen aufzeigen, und ihm damit die Einarbeitung in die rechtlichen Regeln der Anspruchsabfassung auf der Basis der ursprünglichen Offenbarung erleichtern.

Die gemeinsame Darstellung der Kriterien für die Gestaltung, Ausführbarkeit und Änderung von Patentansprüchen soll auf den kausalen Zusammenhang zwischen Know-how-Preisgabe und zulässigem Schutz hinweisen. Denn während meiner Tätigkeit als technisches Mitglied einer Beschwerdekammer des EPA war es interessant zu beobachten, daß ein erfolgreicher Verfahrensabschluß meist auf das „Reservoir“ der ursprünglichen Offenbarung zurückzuführen war, die einen breiten Erfindungsschutz rechtfertigte oder im Fall eines entgegenstehenden Standes der Technik eine Beschränkung auf spezielle Ausführungsformen zuließ.

Aufgrund meiner Erfahrung aus 30 Jahren nebenberuflicher Lehrtätigkeit am EPA und CEIPI erschien es mir sinnvoll, auch in diesem Buch die Relevanz einer allgemeinen rechtlichen Regel durch Folgeentscheidungen aus mehreren technischen Bereichen zu verdeutlichen. Dabei sind Entscheidungen mit technischen Sachverhalten, die das betreffende Kriterium erfüllen, solchen gegenübergestellt, die es nicht erfüllen.

München, im März 2009

*Dr.-Ing. Heinz J. Reich*